

Über einen längeren Zeitraum wurde die Außenmauer des Stadtgottesackers mit großflächigen Graffiti-Schmierereien versehen.

Bei einem Vor-Ort-Termin im Dezember 2004 wurde von einer am Stadtgottesacker Streife laufenden Politesse auf Anfrage berichtet, dass sie dem Ordnungsamt diese Schmierereien gemeldet habe.

Mir wurde bekannt, dass trotz des umfangreichen Ausmaßes der Schmierereien durch die Stadtverwaltung keine Anzeige erstattet wurde.

Erst nachdem die Polizeidirektion Halle nach einer Berichterstattung in der „BILD“-Zeitung Anzeige von Amts wegen erstattet und der Stadtverwaltung einen Anhörungsbogen zugestellt hat, wurde durch die Stadt Strafantrag gestellt.

Im besagten Formular wurde angegeben, dass durch die Schmierereien „keine Substanzverletzung“ eingetreten sei.

Diese Aussage hatte zur Folge, dass das Ermittlungsverfahren und damit weitere Untersuchungen durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, weil der Straftatbestand der Sachbeschädigung nur dann vorliegt, wenn eine Substanzverletzung eingetreten ist.

Ich frage:

- 1. Stimmt es, dass durch eine Politesse das Ordnungsamt über die Verunstaltung der Außenmauer des Stadtgottesackers informiert wurde?**
- 2. Wenn ja, wie wurde diese Mitteilung weiter bearbeitet? (Wer wurde informiert, was wurde veranlasst?)**
- 3. Warum wurde durch die Stadt keine Anzeige erstattet?**
- 4. Wer ist für Anzeigenerstattung durch die Stadt verantwortlich?**
- 5. Wie viel Anzeigen und wie viel Strafanträge im Zusammenhang mit Graffiti-Schmierereien wurden 2003 und 2004 durch die Stadt erstattet?**
- 6. Wer entscheidet im Falle von Graffiti-Schmierereien bei Stellung des Strafantrages, ob eine Substanzverletzung vorliegt oder nicht?**
- 7. Auf Grund welcher Sachverhalte erfolgt diese Entscheidung?**

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Durch eine Politesse erfolgte im Dezember 2004 die Mitteilung über die Verunstaltung der Außenmauer des Stadtgottesackers per Funk an die Leitstelle des Fachbereiches Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.

zu 2.

Am 20.12.2004 hat das Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten des Fachbereiches Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit den Fachbereich Grünflächen, der die Eigentümerbefugnisse hinsichtlich des Stadtgottesackers für die Stadt ausübt, über die Graffiti-Schmierereien in Kenntnis gesetzt.

zu 3.

Eine Anzeigenerstattung war nicht mehr erforderlich, da die Polizeidirektion, EG Graffiti, auf Grund einer von Amts wegen am 22.12.2004 aufgenommenen Strafanzeige bereits von der Tat informiert war. Der Stadt wurde ein Strafantragsformular zugesandt, welches im Fachbereich Grünflächen am 03.01.2005 einging. Nach Ermittlung der voraussichtlichen Schadenshöhe und der Prüfung der Frage des Vorliegens einer Substanzverletzung wurde am 11.01.2005 Strafantrag gestellt.

zu 4.

Die Erstattung von Strafanzeigen bzw. das Stellen von Strafanträgen bei Antragsdelikten erfolgt durch den Fachbereich Recht nach Information durch die Fachbereiche oder durch Hinweise der Polizei. Wegen der Vielzahl der vom Fachbereich Grünflächen zu betreuenden Liegenschaften und der damit verbundenen Sachverhaltsermittlung richtete der Fachbereich Grünflächen die Strafanzeigen selbständig an die zuständigen Polizeidienststellen.

zu 5.

Im Jahre 2003 wurden 54 Strafanträge im Zusammenhang mit Graffiti-schmierereien erstattet, 2004 beliefen sich die Strafanträge auf 30. Bis zum 12.04.2005 wurden 12 Anträge in Bezug auf Graffiti gestellt.

zu 6.

Ob in die Sachsubstanz eines Gebäudes, einer Mauer oder einer sonstigen baulichen Einrichtung durch Besprühen von Farbe eingegriffen wurde, ist eine Frage der Sachverhaltsfeststellung, die vom zuständigen Fachbereich oder dem Eigenbetrieb ZGM vorzunehmen ist. Soweit es sich um Baulichkeiten handelt, wie etwa Mauern, die nicht vom Eigenbetrieb ZGM verwaltet werden, bedienen sich die Fachbereiche im Zweifelsfalle des Eigenbetriebes ZGM.

zu 7.

Soweit ein Besprühen mit Farbe festgestellt wird, wird die jeweilige betroffene Fläche in Augenschein genommen und untersucht, ob bereits durch die Einwirkung der Farbe die Substanz beschädigt ist oder durch die Entfernung ein Eingriff in die Substanz, wie etwa dem Putz, entsteht. Die Ermittlung des Sachverhaltes liegt beim jeweiligen Fachbereich, der die Eigentümerbefugnisse für die Stadt wahrnimmt oder dem Eigenbetrieb ZGM. Der Fachbereich kann sich bei der Sachverhaltsermittlung der Sachkunde des Eigenbetriebs ZGM bedienen.

gez. Funke
Beigeordneter
Zentraler Service

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Wortprotokoll:

Herr **Misch**, CDU-Fraktion, bedankte sich für die Beantwortung seiner Anfrage. Der Antwort der Verwaltung habe er entnommen: wenn ein koordiniertes Zusammenwirken einzelner Geschäftsbereiche erforderlich wäre, werde für Außenstehende eigentlich nur das Chaos sichtbar. Er schilderte den zeitlichen Ablauf des obengenannten Vorgangs und fragte, ob es in der Verwaltung keine Vorschrift gebe, in der abgegrenzt werde, wer wofür bei welchem Ereignis an welcher Stelle verantwortlich ist.